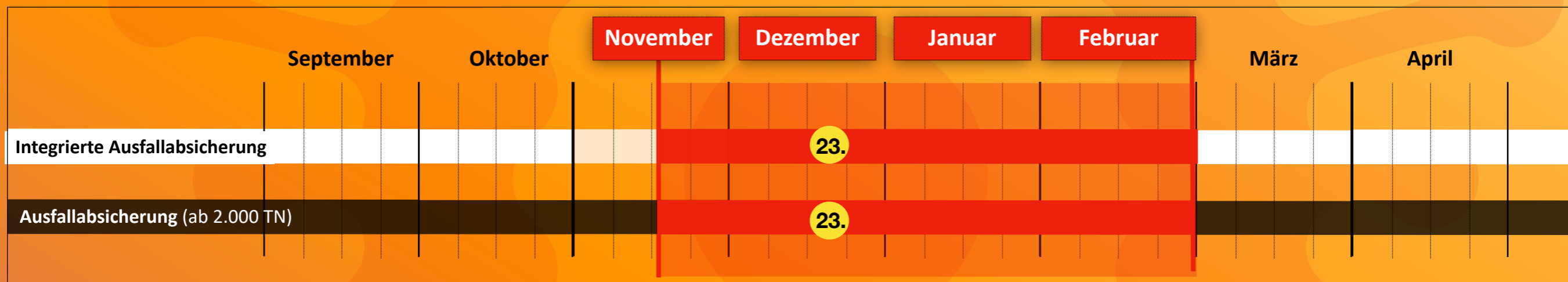


Neu „Freiwillige“ Absage (optional, befristet)

im Rahmen der **Integrierten Ausfallabsicherung** der Wirtschaftlichkeitshilfe
sowie in der **Ausfallabsicherung** (ab 2.000 Teilnehmer:innen) **Stand: 9.12.**



- Die „freiwillige“ Absage ist für Kulturveranstaltungen im Zeitraum **vom 18.11.2021 bis 28.02.2022** möglich:
 - a) die entweder **bereits bis einschließlich 06.12.2021** in der Antragsplattform **registriert** wurden oder
 - b) bei denen der **Ticketverkauf** (im Regelfall) **bis einschließlich 06.12.2021** begonnen hat.
In diesem Fall (b) müssen die abzusagenden Veranstaltungen bis spätestens **23.12.2021** registriert werden.
- Eine Registrierung in der Vergangenheit liegender oder bereits abgesagter Veranstaltungen ist weiterhin nicht möglich.
Die Registrierung muss vor der öffentlichen Bekanntgabe der Veranstaltungsabsage stattgefunden haben.
- Bei „freiwilliger“ Absage muss
 - 1.) bis spätestens **23.12.2021** in der Antragsplattform **angezeigt** werden, welche Veranstaltung ausfällt
 - 2.) bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass die öffentlich bekannt gemachte(n) **Absage(n) bis zum 23.12.2021** erfolgt ist/sind.

Bisher und weiterhin

Gründe für eine Absage

Alle bisher geltenden Gründe für eine Absage (siehe FAQ 1.9) sind weiterhin gültig.

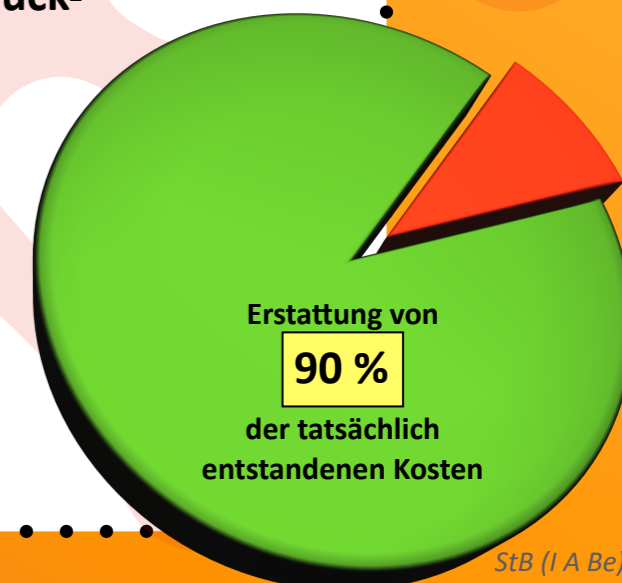
Neu (zusätzlich)

„Freiwillige“ Absage (optional, Pandemie-bedingt, für Veranstaltungen im Zeitraum **vom 18.11.2021 bis 28.02.2022**)

- Im genannten Zeitraum können Veranstaltungen **ohne Bezug auf die im jeweiligen Bundesland geltende Corona-Verordnung** (und unabhängig von den bisher geltenden Gründen) „freiwillig“ abgesagt werden.
- **Voraussetzung: fristgemäße Registrierung** in der Antragsplattform (siehe S.1 dieser Präsentation), einschließlich **Hochladen einer Kalkulation der veranstaltungsbezogenen Kosten**.
- Es sind nur solche Kosten erstattungsfähig, die nachweislich vor der öffentlich bekanntgegebenen Absage (bis einschließlich **23.12.2021**) entstanden sind oder begründet wurden.

Weitere Hinweise zur „freiwilligen“ Absage

- Die Ausfallabsicherung (ab 2.000 Teilnehmer:innen) bzw. die integrierte Ausfallabsicherung (im Rahmen der Wirtschaftlichkeitshilfe) erstattet – auch im Falle der „freiwilligen“ Absage – **90 %** der tatsächlich entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten.
- Grundsätzlich gilt folgende **Abfolge**: Planung der Veranstaltung(en) – Registrierung der Veranstaltung(en) in der Antragsplattform, einschließlich Hochladen der Kostenkalkulation (siehe auch FAQ 2.5) – Entscheidung, dass die Veranstaltung abgesagt werden soll – öffentliche Bekanntgabe der Absage – Anzeige der Absage in der Antragsplattform bis spätestens **23.12.2021** – nach dem Termin der ausgefallenen Veranstaltungen (bzw. nach dem Ende des Antragszeitraums im zeitraumbezogenen Antrag der Wirtschaftlichkeitshilfe): Antragstellung in der Antragsplattform, in der Regel innerhalb von 8 Wochen.
- Es gelten die allgemeinen Schadensminderungspflichten. Dass bei der „freiwilliger“ Absage nur Kosten erstattet werden, die bis zur öffentlich bekannt gegebenen Absage (spätestens bis **23.12.2021**) entstanden sind oder begründet wurden, bedeutet, dass **nach der Absage keine kostenverursachenden Verträge mehr geschlossen werden können, bzw. dass Kosten aus solchen Verträgen durch die Ausfallabsicherung nicht berücksichtigt werden.**
- Die **Kostenkalkulation** ist in der Antragsplattform hochzuladen, **bevor die Registrierung abgeschlossen** wird. Beleg für die erfolgreich **abgeschlossene Registrierung** ist eine automatisierte E-Mail-Bestätigung.
- **Weitere Informationen** zur „freiwilligen“ Absage und zu den alternativen Handlungs-Optionen finden Sie online, in den aktualisierten FAQ.



Anwendungsbeispiele, Teil 1

1. Eine Veranstalterin hat ein Konzert für den 25. Januar 2022 geplant und im Oktober 2021 in der Antragsplattform des Sonderfonds für die Ausfallabsicherung registriert. Am 10. Dezember 2021 entschließt sich die Veranstalterin, das Konzert abzusagen.

Da die Veranstaltung vor dem 6. Dezember 2021 registriert wurde, greift die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage – vorausgesetzt, dass die Absage bis zum 23. Dezember 2021 in der Antragsplattform angezeigt wird.

2. Ein Veranstalter hat für den 28. Februar 2022 eine Theaterveranstaltung geplant, aber noch nicht für die Ausfallabsicherung registriert. Am 18. Dezember 2021 sagt der Veranstalter die Veranstaltung ab, ohne sich vorher für die Ausfallabsicherung registriert zu haben.

In diesem Fall greift die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger Absage“ nicht, denn die Registrierung muss stets vor der öffentlichen Bekanntgabe der Absage erfolgen.

3. Eine Veranstalterin hatte eine Performance-Veranstaltung für den 28. November 2021 geplant und die Veranstaltung im Vorfeld in der Antragsplattform für die Wirtschaftlichkeitshilfe mit der integrierten Ausfallabsicherung registriert. Weil sich die Corona-Lage weiter verschärfte, sagte die Veranstalterin die Veranstaltung – aus Vorsicht – wenige Tage vor dem Termin (aber nach der Registrierung) ab, obwohl die zu diesem Zeitpunkt geltende Corona-Verordnung ihr noch die Durchführung erlaubt hätte.

Die integrierte Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage greift und erstattet 90 % der durch die Absage entstandenen tatsächlichen Kosten, einschließlich vertraglich vereinbarter Ausfallhonorare (auch wenn die Veranstalterin diese Honorare erst einige Zeit später an die Künstler:innen überweist).

4. *Ein Veranstalter hatte für den 2. Dezember 2021 eine Lesung geplant und die Veranstaltung bereits am 19. November 2021 wegen der Pandemie-Entwicklung abgesagt. Eine Registrierung ist nicht erfolgt.*

Wegen der fehlenden Registrierung kann dieser Veranstalter die Ausfallabsicherung nicht in Anspruch nehmen.

5. *Eine Konzertveranstalterin hat für Februar 2022 mehrere große Konzerte geplant und vor dem 6. Dezember 2021 für die Ausfallabsicherung registriert. Die Pandemie-Entwicklung im Februar 2022 ist aber im Dezember 2021 noch gar nicht vorhersehbar. Die Veranstalterin steht nun vor der schwer zu entscheidenden Frage, ob sie nun bis zum 23. Dezember 2021 alle Februar-Veranstaltungen absagen soll, obwohl noch gar nicht klar ist, ob die Veranstaltungen ggf. doch stattfinden könnten. Was tun?*

Die Entscheidung liegt bei der Veranstalterin. Wenn sie bis 23. Dezember 2021 alle Veranstaltungen „freiwillig“ absagt, übernimmt die Ausfallabsicherung 90 % der durch die Absage entstandenen tatsächlichen Kosten, einschließlich der vertraglich vereinbarten Ausfallhonorare. Wenn sie sich gegen eine „freiwillige“ Absage entscheidet, stehen ihr die bisherigen Fördermöglichkeiten des Sonderfonds zur Verfügung.

6. *Eine Veranstalterin hat für ein kleines Kino für den Zeitraum vom 1. bis 28. Februar 2022 zahlreiche Vorführungen geplant und wollte dafür die Wirtschaftlichkeitshilfe (mit integrierter Ausfallabsicherung) in Anspruch nehmen. Sie hat aber noch keine Registrierung vorgenommen – denn üblicherweise erledigt sie die Registrierungen immer erst im Monat vor dem nächsten Veranstaltungszeitraum. Sie stellt nun fest, dass sie die Registrierung noch bis zum 23. Dezember 2021 vornehmen kann. Aber die Regelung, dass der Vorverkauf bereits bis 6. Dezember 2021 begonnen haben muss, bereitet ihr Sorge, denn die kleine Spielstätte hat überhaupt keinen Vorverkauf. (Alternativ ist dieses Szenario auch denkbar, wenn der Vorverkauf erst kurz vor dem Veranstaltungszeitraum beginnt.) Was kann sie tun?*

Die Bewilligungsstelle des jeweiligen Bundeslandes kann bei Fällen, in denen nachvollziehbar von der definierten Regel, abgewichen werden muss, eine Einzelfallentscheidung treffen. Wenn die Veranstalterin bei Antragstellung nachvollziehbar belegen kann, dass am 6. Dezember 2021 bereits mit der Veranstaltungsplanung begonnen wurde, greift die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage.

Anwendungsbeispiele, Teil 3

7. Ein Theater-Veranstalter hat für den Februar zahlreiche Veranstaltungen geplant und in der Wirtschaftlichkeitshilfe (zeitraumbezogener Antrag) registriert, auch das Ticketing für Februar 2022 hat bereits Anfang Dezember begonnen. Der Veranstalter stellt sich die Frage, ob er nun sein gesamtes Programm für Februar absagen muss, um die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage in Anspruch nehmen zu können.

Der Veranstalter muss sich für den registrierten Zeitraum (Februar 2022) entscheiden, ob er die Wirtschaftlichkeitshilfe für ein (ggf. kapazitätsmäßig und terminlich reduziertes) Veranstaltungsprogramm oder die integrierte Ausfallabsicherung (nach „freiwilliger“ Absage bis zum 23. Dezember 2021 für alle vom Zeitraum erfassten Veranstaltungen) beantragen will. Eine parallele Beantragung von Wirtschaftlichkeitshilfe und Ausfallabsicherung für den gleichen registrierten Zeitraum in nur *einem* Antrag ist nicht möglich.

Wenn der Veranstalter z. B. an einem zeitlich zusammenhängenden Teil der Veranstaltungen festhalten will, kann er seine ursprüngliche Registrierung aber auch zurückziehen und neue Registrierungen in zeitraumbezogenen Anträgen vornehmen, z. B. für Veranstaltungen vom 1.–15. Februar sowie für Veranstaltungen vom 16.–28. Februar 2022; anschließend könnte er z. B. für den Zeitraum vom 1.–15. Februar 2022 die freiwillige Absage unter den oben aufgezeigten Voraussetzungen vornehmen und für den Zeitraum vom 16.–28. Februar 2022 die Wirtschaftlichkeitshilfe beantragen.

Unabhängig von der Art der Förderung des Veranstaltungszeitraums aus dem Sonderfonds sollte der Veranstalter prüfen, ob er ggf. auch die Überbrückungshilfe des Bundes beantragen kann, um ggf. verbleibende erhebliche Defizite im betreffenden Monat auszugleichen.



FAQ: www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq

Hotline: 0800 664 84 30

E-Mail: service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de